

Der Gesetzgeber verpflichtet Unternehmen mit dem Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) und den Unfallverhütungsvorschriften zu einer sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung. Diese Auflage gilt seit dem 1.9.1998 für alle Zahnarztpraxen, wenn mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird

Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) hat zum 1. Oktober 2005 die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung neu geregelt. Die neue BGV A2 »Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit« ersetzt die bisherigen Vorschriften BGV A6 »Fachkräfte für Arbeitssicherheit« und BGV A7 »Betriebsärzte«. Durch die BGV A2 gelten nun einheitliche Rahmenbedingungen und damit eine Änderung der Betreuungsform.

Die Zahnärztekammer Niedersachsen unterstützt ihre Mitglieder bei der Umsetzung der Betreuung durch zwei Modelle, die im Folgenden erläutert werden:

Rahmenvertrag mit der Firma Streit

1998 wurde mit der Firma Streit und der Zahnärztekammer Niedersachsen ein Rahmenvertrag zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung abgeschlossen. Ziel dieses Vertrages war es, den zahnärztlichen Praxen bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften behilflich zu sein. Fast 2700 Praxen haben sich diesem Vertrag angeschlossen. Bisher wurden die Zahnärzte in einem Zeitraum von drei Jahren durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Betriebsarzt beraten. Mit in Kraft treten der neuen BGV A2 zum 1. Oktober 2005 verlängert sich der Betreuungszeitraum auf fünf Jahre. Durch den fünfjährigen Zeitraum können die Kosten für die Praxis reduziert

BuS-Dienst

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung von Zahnarztpraxen

werden. Der Praxisinhaber kann zwischen einer grund- und einer anlassbezogenen Betreuung wählen.

Kernstück der Grundbetreuung ist die Gefährdungsbeurteilung, die alle fünf Jahre wiederholt werden muß. Für die Grundbetreuung reicht der Besuch eines »Erstberatenden« – Betriebsarzt oder Sicherheitsfachkraft – im Betrieb aus, wenn dieser jeweils den Sachverstand des anderen hinzuzieht. Das bedeutet, daß der betreute Betrieb innerhalb von fünf Jahren nur von einer befähigten Person besucht wird. Durch diese neue Regelung soll eine flexiblere praxisgerechte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung erfolgen. Zusätzlich kann der Praxisinhaber gegen Unkostenbeteiligung weitere Leistungen in Anspruch nehmen, wie Hygieneberatung, Sicherheitsdatenblätter, Erstellung von Unterweisungen, usw.

Eine anlassbezogene Betreuung ist erforderlich, wenn die Praxis neu geplant, gebaut oder umgebaut wird, neue Arbeitsverfahren eingeführt und/

oder neue Arbeitsplätze gestaltet werden, sowie bei der Untersuchung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Zu diesen Anlässen muß der Praxisinhaber zusätzlich betriebsärztlichen und/oder sicherheitstechnischen Sachverstand hinzuziehen.

Nach längeren Verhandlungen zwischen der Firma Streit, Bensheim, und der Zahnärztekammer Niedersachsen wurde der bisherige Rahmenvertrag auf die neuen gesetzlichen Vorgaben umgestellt. Diejenigen Praxisinhaber, die bisher schon einen Betreuungsvertrag mit der Firma Streit haben, werden ab Mitte Juni 2006 von Bensheim eine Vertragsänderung zugesandt bekommen, damit der alte Vertrag an die BGV A2 angepaßt werden kann. Diese Vertragsänderung begründet keine neue Mindestvertragslaufzeit.

Zahnarztpraxen, die noch nicht betreut werden und diesem Rahmenvertrag beitreten wollen, wenden sich an die Firma Streit GmbH, The Management Company, Lahnstrasse 27-29, 64625 Bensheim.



Dr. Sereny und Herr Streit bei der Unterzeichnung des Vertrages

FOTO: J. SCHWARZ

Das »Kammermodell« in Niedersachsen

Die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat mit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege einen Vertrag geschlossen, den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst (BuS-Dienst) in eigener Regie durch Kammer und Zahn-



FOTO: ZKN-ARCHIV

**Dr. Jürgen
Reinstrom**

ärzte durchzuführen. Hierdurch wird der Fremdeinfluß auf die zahnärztlichen Praxen verringert, Bürokratie abgebaut und die Eigeninitiative gefördert. Dieses Konzept ist auch von den Landes Zahnärztekammern

Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Saarland übernommen worden. Die Landes Zahnärztekammer Hessen ist dabei, mit der BGW einen Kooperationsvertrag abzuschließen.

In Münster betreut die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst 87% aller westfälischen Kollegen. Mindestens ein Praxisinhaber je Praxis wird in fünf Zeitstunden durch den Betriebsarzt und den Sicherheitsingenieur geschult. Auch wird jeder Praxis angeboten, weitere Personen an Einführungsveranstaltungen und Spezialworkshops in jeweils drei Zeitstunden zu schulen.

Durch seine Schulung zum Sicherheitsbeauftragten führt der Praxisinhaber die Erstbegehung seiner Praxis selbst durch und dokumentiert dieses. Das erfolgt im Rahmen des Präventionskonzeptes der Bundes Zahnärztekammer. Unterstützt wird er dabei von der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst Münster. Etwaige dabei auftauchende Fragen werden innerhalb kürzester Zeit von der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst kompetent beantwortet. Die Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst ist besetzt mit einem Betriebsarzt, einem Sicherheitsingenieur und drei Mitarbeitern.

Der Vorteil dieses Modells ist es, daß die Praxisbegehung vom geschulten Sicherheitsbeauftragten frei zu wählen

ist. Unliebsame Unterbrechungen des Praxisbetriebes werden vermieden. Da die Erstbegehung vom Inhaber selbst gemacht wird, kann dieser sicher sein, daß keine sensiblen Daten die zahnärztliche Praxis verlassen.

Die Zahnärztekammer Niedersachsen hat mit der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe 2004 einen Kooperationsvertrag geschlossen, sodaß auch niedersächsische Kollegen an dem obigen Kammermodell teilnehmen können. Bisher wurden 125 Zahnärzte zu Sicherheitsbeauftragten nach diesem Modell ausgebildet. Dieses geschieht unter der Betreuung der Zahnärztlichen Stelle BuS-Dienst Münster. Weitere Schulungskurse zum Sicherheitsbeauftragten werden zukünftig in Niedersachsen stattfinden. Es ist beabsichtigt, eine Zahnärztliche Stelle BuS-Dienst in der ZKN einzurichten.

Die BGW hat den Überwachungsauftrag der einzelnen Mitgliedsbetriebe. Nun möchte die BGW die Praxen, die an diesem Präventionskonzept teilnehmen, aus der 10%-igen Stichprobenkontrolle durch die Berufsgenossenschaft herausnehmen und die Betreuung in die Hände der Zahnärztekammer legen. Hieran ist auch die Zahnärztekammer Niedersachsen interessiert und möchte dieses Kammermodell weiter ausbauen. Die benachbarten Zahnärztekammern und die ZKN verhandeln hierüber mit der BGW. Über den Fortgang der Verhandlungen werden wir Sie weiter unterrichten.

Sollten Sie Interesse haben an den Schulungskursen zum Sicherheitsbeauftragten, um die Betreuung Ihrer Praxis eigenverantwortlich durchzuführen, so melden Sie sich bitte bei der ZKN, Frau Sinclair, unter der Telefonnummer (05 11) 8 33 91-1 09. Termine für zukünftige Schulungen werden in den ZKN-Mitteilungen bekannt gegeben.

*Dr. Jürgen Reinstrom
Mitglied des Vorstandes ●*

Es ist Aufgabe des Parlaments der KZVN mindestens einmal im Jahr zu tagen, um den Haushalt zu verabschieden und richtungsweisende Beschlüsse zu fassen. Das geschieht in der Herbst-VV.

Eine Frühjahrs-Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn das Votum der VV-Mitglieder für unaufschiebbare Beschlüsse abgegeben werden muß um die KZVN handlungsfähig zu halten. Unter diesem Aspekt war die Frühjahrs-VV am 17. Mai eher überflüssig

Keine Arbeitsmappe

In der letzten Legislaturperiode gab es den Fall, dass die ZFN-Fraktion sich aufregte, weil angeblich die Arbeitsunterlagen nicht umfangreich genug ausgefallen waren. Diesmal hatte der ZFN-Vorstand überhaupt keine Unterlagen versandt. Alle Delegierten erschienen mit leeren Händen und ohne jegliche Vorbereitung zur Sitzung. Das hatte es bisher noch nicht gegeben.

Kein konkreter Anlaß

Während der Sitzung stellte sich dann schnell heraus, dass es auch keinen konkreten Anlaß für diese Vertreterversammlung gab. Man wolle mit den Delegierten ins Gespräch kommen, so Vorstandsvorsitzender Carl.

Auch wenn dann, um einen Anlaß zu konstruieren, als Feigenblatt, per Antrag Nr. 2, der HVM 2006 »gebilligt« werden sollte, war doch allen klar, dass es eine Änderung des bereits vom